FAHRLEHRER-VERBAND BERLIN INTERN
Mitglied der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.
Zeitnahe und aktuelle Information unserer Mitglieder durch Newsletter ◆ Berliner und Brandenburger Fahrschul-Rundschau ◆ Zeitschrift Fahrschule ◆ persönliche Beratung ◆ Internetportal ◆ Arbeitskreise ◆ Versammlungen

Fristverlängerungen auf den 31.07.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Anhang finden Sie die von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz erlassene Regelung.
Sie sieht die Verlängerung aller zwischen dem 11.01.2021 und 30.07.2021 ablaufenden Fristen für theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfungen auf den 31.07.2021 vor. Für die anzuerkennenden Ausbildungsnachweise wurde ein konkreter Zeitraum definiert.

Bleiben Sie gesund.

Mit herzlichen kollegialen Grüßen
Peter Glowalla
Vorsitzender

Impressum
FAHRLEHRER-VERBAND BERLIN INTERN 16/2021
Verfasser: Peter Glowalla
Versand: E-Mail-Verteiler Fahrlehrer-Verband Berlin e. V.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Berlin

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
des DEKRA e.V. Dresden

Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V.

LABO III C

Nachrichtlich: Fahrlehrerverband Berlin

Bearbeiterin Frau Hauser
Zeichen IV D 22

Dienstgebäude
Rungestraße 29
Zugang: Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin

Zimmer 510

Telefon 030 9025-1709
Fax 030 9025-1669
Intern (925)

Datum 03.02.2021

Fristverlängerung für theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfungen und Anerkennung abgeschlossener Fahrschulausbildungen

Aufgrund der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist mit Wirkung vom 11.01.2021 die theoretische und praktische Fahrschulausbildung weitestgehend untersagt. Aus diesem Grund ist auch die Durchführung praktischer Fahrerlaubnisprüfungen nicht möglich.

In der Folge müssten Prüfaufträge nach § 22 Abs. 5 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) von den Technischen Prüfstellen zurückgegeben werden, obwohl der Fahrerlaubnisbewerber möglicherweise keine, oder nur eingeschränkt, Gelegenheit hatte, die Frist einzuhalten. Außerdem könnten sich Fahrerlaubnisbewerber auch nach dem Wegfall der Einschränkungen nicht zur Prüfung anmelden, wenn der Abschluss ihrer Fahrschulausbildung mittlerweile länger als zwei Jahre zurückliegt, obwohl die Unterbrechung der Prüfungstätigkeit durch sie nicht zu vertreten ist.

Um dieser Situation Rechnung zu tragen, werden mit Wirkung vom 11.01.2021 gem. § 74 Abs. 1 FeV die Fristen in § 16 Abs. 3 Satz 7 FeV, § 18 Abs. 2 Satz 1 FeV sowie § 22 Abs. 5 FeV wie nachfolgend dargestellt verlängert:

- Alle zwischen dem 11.01.2021 und 30.07.2021 ablaufenden Fristen für die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung werden bis einschließlich 31.07.2021 verlängert.

- Bis einschließlich 31.07.2021 können bei theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfungen Ausbildungsnachweise anerkannt werden, die den Abschluss der jeweiligen Ausbildung zwischen dem 31.07.2018 und dem 31.07.2019 bestätigen, so dass der Abschluss der Ausbildung abweichend von § 16 Abs. 3 Satz 7 FeV länger als zwei Jahre zurückliegen kann.

Sprechzeiten:
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:
birgit.hauser@senuvk.berlin.de
post@senuvk.berlin.de *
* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):
https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml

Internet:
www.berlin.de/sen/uvk

Fahrverbindung:
U 2 Märkisches Museum
U 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
S 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
Bus 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE53100000000010001520 BIC: MARKDEF1100

Dies kann aus Verkehrssicherheitsgründen verantwortet werden, da die Verzögerung nicht auf einer mangelnden Eignung des Bewerbers beruht.

Die Regelung „Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin – IV D 22" vom 23.03.2020 zur Verlängerung von Verfallsfristen wird aufgehoben. Es gelten ausschließlich die mit heutigem Datum neu erlassenen Regelungen.

Hauser